

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Taucha über den

Bebauungsplan Nr. 45 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Kohlehofes in der Matthias-Erzberger-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 mit Beschluss Nr. 2013/067 den Bebauungsplan Nr. 45 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Kohlehofes in der Matthias-Erzberger-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Kohlehofes in der Matthias-Erzberger-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 45, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 11.04.2013, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 11.07.2013 und die zugehörige Begründung vom 11.04.2013, redaktionell überarbeitet am 11.07.2013 sind in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

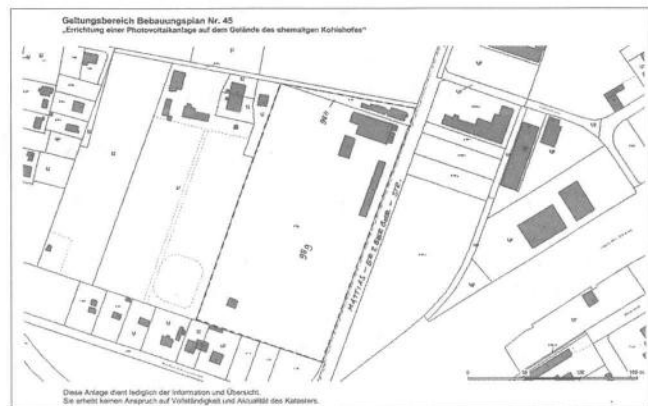
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister



INFORMATION DES FACHBEREICHES BAUWESEN

zur Verfahrensweise bei der Laubentsorgung in Alleestraßen

Der Herbst steht vor der Tür und damit das Thema Laubentsorgung. Wie jedes Jahr stellt sich die Stadtverwaltung gemeinsam mit Ihnen dieser Aufgabe – wohlwissend, dass es gilt, einen gesunden Kompromiss zu finden zwischen dem gültigen Ortsrecht in Form der Straßenreinigungssatzung (sh. anhängender Auszug), dem Engagement der Grundstückseigentümer und Anlieger von Alleestraßen und einem vertretbaren personellen und finanziellen Aufwand. Aufgrund von Umstrukturierungen im Bereich der Grünflächenpflege stehen uns ab Oktober 2013 die dafür bis dato eingesetzten Saisonarbeitskräfte nicht mehr zur Verfügung. Die Unterstützung bei der Laubentsorgung wird jedoch im Zuständigkeitsbereich des Bauhofes weitergeführt. Aufgrund der auch anderweitigen Aufgaben des Bauhofes ist es erforderlich die Sammelaktionen zeitlich in den Arbeitsablauf einzuordnen. Daher wird es künftig folgenden **festen Tourenplan** geben, nach welchem die bereitgestellten Säcke (abholbar im Bürgerbüro) ab 30.09.2013 bis 15.12.2013 zu folgenden Wochentagen in den nachfolgend **aufgeführten Straßen** in der Zeit von 7.00 – 12.00 Uhr abgeholt werden:

- Montags:** Matthias Erzberger Straße zwischen Kreisverkehr und Graßdorfer Straße
Graßdorfer Straße zwischen Bahnübergang und Lärchenweg
Paul-Henze-Straße
- Dienstags:** Leipziger Straße zwischen An der Parthe und Otto-Schmidt Straße
Heinrich-Heine-Straße
Südstraße
Bahnhofstraße
- Mittwochs:** Sommerfelder Straße zwischen Kriekauer Straße und Windmühlenstraße
Kriekauer Straße zwischen Sommerfelder Straße und Auenweg
Klebdorfer Straße
- Donnerstags:** Eilenburger Straße zwischen Wallstraße und Dingstuhl Kirchplatz
Portitzer Straße
An der Bürgerruhe

An gesetzlichen Feiertagen (03.10., 31.10. und 20.11.) erfolgt die Abholung jeweils am Vortag!

Wir möchten an Sie appellieren, ausschließlich Straßenlaub über diesen Service zu entsorgen und die Säcke möglichst erst am Vorabend zur Abholung bereitzustellen. Aufgrund der leider zunehmend zu verzeichnenden Unvernunft von einigen Mitbürgern werden wir Kontrollen durchführen. Mit anderweitigen Abfällen gefüllte Säcke werden nicht mitgenommen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unter den gegebenen Bedingungen nur die genannten Straßen angefahren werden. Für alle anderen Anlieger gilt weiterhin, selbst vor der eigenen Haustür zu kehren und zu entsorgen.

In diesem Sinn wünschen wir uns ein sauberes Stadtbild in einem bunten Herbst!

Barbara Stein
Fachbereichsleiterin Bauwesen

Auszug Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Taucha

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anliegerpflichten)

(1) Die Reinigung der Gehwege und besonders kenntlich gemachter Fahrbahnen wird den Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis Straßenmitte.

(2) Sämtliche Straßen in der Ortslage Taucha unterliegen der Anliegerpflicht.

Ausgenommen von dieser Regelung ist nur der kenntlich gemachte Fahrbahnbereich der Ortsdurchfahrt der B 87. Diese Reinigung wird von der Stadt Taucha durchgeführt.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal in der Kalenderwoche zu reinigen. Schmutz und Unrat jeder Art, wie Unkraut und Laub, sind aufzunehmen und nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu entsorgen.